

# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

## Ständerat – Conseil des Etats

**1985**

Herbstsession – 10. Tagung der 42. Amtsdauer  
Session d'automne – 10<sup>e</sup> session de la 42<sup>e</sup> législature

### Erste Sitzung – Première séance

**Montag, 16. September 1985, Nachmittag**  
**Lundi 16 septembre 1985, après-midi**

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Herr Kündig

Im Namen des Ständerates spreche ich der Familie des Verstorbenen unser tiefes Beileid aus. Ich bitte den Rat und die Besucher auf der Tribüne, sich zu Ehren des Verstorbenen zu erheben.

*Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen*

*L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt*

### Nachruf – Eloge funèbre

**Präsident:** Am 21. Juli 1985 starb in Basel im Alter von 77 Jahren alt Nationalratspräsident Dr. Alfred Schaller. Unser Land hat einen Menschen verloren, der zum Wohl der Allgemeinheit grosse Leistungen erbracht hat. Als feuriger und überzeugter Freisinniger hat er mit Hingabe und Zielstrebigkeit dem Lande gedient. Sein Name und seine Persönlichkeit sind mit einem Vierteljahrhundert Basler und Schweizer Politik aufs engste verbunden.

Alfred Schaller wurde als Bürger von Wauwil im Jahre 1908 in Flüelen geboren. Er verbrachte seine Jugend in Flüelen, wo er sich als Sohn des Bahnhofvorstandes bereits früh mit der Eisenbahn und der Schifffahrt befreundete. Seine berufliche Karriere begann dann auch bei den SBB.

Neben seiner Tätigkeit als Bundesbahnbeamter studierte er an der Universität Basel Volkswirtschaft und schloss das Studium mit einer Doktorarbeit über die Bedeutung des Basler Rheinhafens für die SBB ab. Die Eisenbahn führte ihn damit zur Schifffahrt, der er ab 1936 auf verschiedensten Stufen und in verschiedensten schweizerischen und internationalen Gremien diente.

Parallel dazu verlief auch die politische Karriere: Zuerst im Basler Grossen Rat, von 1947 bis 1977 im Nationalrat und von 1950 bis 1966 in der Basler Regierung. Während seiner dreissigjährigen Zugehörigkeit zum Nationalrat war er in allen wichtigen Kommissionen tätig und hat nicht weniger als 16 Kommissionspräsidien bekleidet. Sein besonderes Interesse galt dabei den Verkehrs-, Finanz- und Sozialfragen. Bei der Bundesratsersatzwahl im Jahre 1954 war er offizieller Kandidat der freisinnigen Fraktion. Die Wahl eines Freisinnigen scheiterte jedoch an der sich erstmals abzeichnenden Zaubersformel. Von 1963 bis 1966 leitete er souverän die freisinnige Fraktion der Bundesversammlung. Ein Höhepunkt seiner politischen Laufbahn war die Wahl zum Präsidenten des Nationalrates im Dezember 1966. Er übte dieses Amt mit viel Tatkraft und Würde aus.

In den letzten Jahren hat sich der Verstorbene ein wenig mehr Ruhe gegönnt. Er hat dies nach über 40 Jahren öffentlichen Wirkens, wofür wir ihm herzlich danken, auch bestens verdient.

85.016

### **Auslandsschweizer. Militärdienst** **Suisses domiciliés à l'étranger.** **Service militaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. April 1985 (BBl II, 92)  
Message et projet d'arrêté du 17 avril 1985 (FF II, 95)

#### *Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### *Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schönenberger**, Berichterstatter: Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte wurde die Regelung der Einrückungspflicht der Auslandsschweizer bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung mehrmals überprüft und auf die militärischen Bedürfnisse und politischen Gegebenheiten ausgerichtet. Die heute gültige Regelung geht auf den 1. Januar 1962 zurück. Sie sieht vor, dass Auslandsschweizer in Friedenszeiten vom Instruktionsdienst, von der gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektion und von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit sind, sofern sie militärischen Auslandsurlaub haben und sich im Ausland aufhalten. Sie können jedoch Schulen und Kurse freiwillig besuchen; sodann, dass bei einer Teilmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen nicht einzurücken haben, sofern sie sich im Ausland aufhalten; und schliesslich, dass bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen des Auszuges und der Landwehr, also Dienstpflichtige vom 20. bis zum 42. Altersjahr, einzurücken haben, wobei der Bundesrat die Länder bestimmt, aus denen eingerückt werden muss.

Die dargelegte Regelung befriedigt heute nicht mehr, weil infolge der drastischen Verkürzung der Vorwarnzeiten die rechtzeitige Einberufung der Auslandschweizer fragwürdig erscheint. Möglicherweise steht aber auch genügend Zeit zur Verfügung, weshalb am Grundsatz der Einrückungspflicht festgehalten wird.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht bleibt also auch für Auslandschweizer weiterhin unbestritten, doch lässt die Bundesverfassung für sie eine besondere Regelung zu. Nachdem der in der Schweiz ansässige Wehrpflichtige grundsätzlich bis zum 50. bzw. 55. Altersjahr einrückungspflichtig ist, erfordert die Dienstpflichtgerechtigkeit ein Gleichziehen für die Auslandschweizer, die heute mit 42 Jahren nicht mehr einrückungspflichtig sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass heute der Grossteil der sich ins Ausland abmeldenden Wehrpflichtigen nur für wenige Jahre ins Ausland geht und dann in die Schweiz zurückkehrt. Deshalb wurde bereits 1973 eine Beschränkung des Militärflichtersatzes der Auslandschweizer auf drei Jahre vorgenommen. Die gleiche Regelung soll nun für die Einrückungspflicht der Auslandschweizer im Fall der allgemeinen Kriegsmobilmachung getroffen werden. Die Einrückungspflicht soll aber aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung auch auf die Angehörigen des Landsturmes, also bis zum 50. bzw. 55. Altersjahr, ausgedehnt werden. Die Festlegung der Staaten, aus welchen die Auslandschweizer einzurücken haben, bleibt weiterhin an den Bundesrat delegiert. Neben den jetzt aufgezählten materiellen Änderungen ist die Revision des Bundesbeschlusses auch zur Vornahme einiger formeller Änderungen benützt worden.

Die Militärkommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu derselben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

**Titre et préambule, ch. I, II**

*GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

85.043

## **Armeeleitbild. Bericht**

### **Plan directeur de l'armée. Rapport**

Bericht des Bundesrates vom 29. Mai 1985 (BBI II, 550)  
Rapport du Conseil fédéral du 29 mai 1985 (FF II, 547)

*Antrag der Kommission*

Kenntnisnahme vom Bericht

*Proposition de la commission*

Prendre acte du rapport

**Schönenberger**, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 29. Mai 1985 unterbreitet der Bundesrat den Bericht über das Armeeleitbild. Bekanntlich ist die Überprüfung des Armeeleitbildes in unserem Rat durch ein Postulat Belsers im Jahre 1983 verlangt worden. Ein gleichlautendes Postulat wurde im Nationalrat von der sozialdemokratischen Fraktion im Jahre 1984 überwiesen.

Der Bundesrat behandelt die recht komplexe Materie in seiner Botschaft in sechs Kapiteln. In einem einleitenden Kapitel setzt er sich eingehend mit dem Ausbauschnitt 1984 bis 1987 auseinander und verweist auf die grossen Vorhaben, welche in diesem Zeitraum verwirklicht werden konnten oder noch verwirklicht werden können wie Kampfpanzer Leopard 2, TAFLIR, Kampfwertsteigerung Mirage-Kampflugzeuge, Lenkwaffen, Panzerjäger TOW/Piranha, Sturmgewehr 90 erste Tranche sowie weitere kleinere Beschaffungen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit den Hauptpfeilern für den Ausbau unserer Armee. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der schweizerischen Sicherheitspolitik gegenüber dem Armeeleitbild eine übergeordnete Bedeutung zukommt und dass das Schwergewicht unserer Sicherheitspolitik und unserer strategischen Massnahmen bei der Kriegsverhinderung liegen muss. Diese Kriegsverhinderung stellt jenes strategische Verhalten dar, das einen potentiellen Gegner veranlassen soll, auf die Auslösung einer bewaffneten Auseinandersetzung zu verzichten. So fallen unter dieses Kapitel die Überprüfung der sicherheitspolitischen und konzeptionellen Grundlagen, die sicherheitspolitischen Ziele der Schweiz, die militärische Bedrohung und der sicherheitspolitische Auftrag der Armee. Schliesslich hat ein Kleinstaat wie die Schweiz immer einschränkende Bedingungen in Kauf zu nehmen. So sind beim Ausbau unserer militärischen Landesverteidigung die bestehenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, nämlich die allgemeine Wehrpflicht, das Milizsystem und die finanziellen Möglichkeiten, die dem schweizerischen Wehrpotential Grenzen setzen.

In einem dritten Kapitel wird die Frage Armeeleitbild und Ausbauschnitt behandelt. Hier verdient insbesondere der Hinweis Beachtung, dass wir sowohl auf Idealforderungen als auch auf Extremlösungen verzichten müssen. Der strategische Auftrag der Armee und seine Konsequenzen für die Kampfführung verlangen sodann zwingend das Zusammenwirken stabiler infanteristischer und beweglicher mechanisierter Kräfte. Zwangsläufig wird in diesem Zusammenhang auch die Frage der Notwendigkeit der Modernisierung unserer Panzerwaffe behandelt.

Das vierte Kapitel umschreibt den Stellenwert der Infanterie, ihre Aufgaben, ihre Bedrohung und Verwundbarkeit, setzt sich aber auch mit den Beschaffungsvorhaben für die Infanterie auseinander, wobei die Befürchtung, es sei langfristig die Mechanisierung der Infanterie vorgesehen, als unbegründet abgetan wird.

Das fünfte Kapitel ist den finanziellen Problemen gewidmet. Je länger, je mehr stellt sich die Frage, ob die für die nächste Zeit zur Beschaffung vorgesehenen Waffensysteme mitsamt ihren Folgekosten noch bezahlt werden können und inwieweit es noch möglich ist, die Infanterie ausreichend zu bewaffnen und zu schützen trotz der sehr teuren Ausrüstung der mechanisierten Verbände.

In einem sechsten Kapitel schliesslich fasst der Bundesrat die Folgerungen aus seinem Bericht zusammen. Er stellt fest, dass sich das Armeeleitbild nach wie vor nach dem strategischen Auftrag gemäss seinem Bericht vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik richtet. In bezug auf die Kriegführung wird an der bestehenden Konzeption der militärischen Landesverteidigung festgehalten.

Ferner legt der Bundesrat dar, dass die Zeit für die Erstellung der ersten Kampf- und Funktionsbereitschaft wegen der verkürzten Vorwarnzeiten für das Gros der Armee wesentlich verkürzt werden muss. Gerade weil die Infanterie für die Erstellung der Kampfbereitschaft im Vergleich zur heutigen Vorwarnzeit eine zu lange Zeit braucht, ist der unmittelbaren Verfügbarkeit der mechanisierten Verbände bei der Kriegsmobilmachung eine zunehmend entscheidende Bedeutung beizumessen.

Der Bundesrat verweist aber auch darauf, dass die Handlungsfreiheit des Verteidigers gewahrt werden muss und dass gerade wegen der Verwundbarkeit der Infanterie diese einen Abwehrerfolg nur im koordinierten Kampf der verbundenen Waffen erzielen kann. Deshalb sind neue hochleistungsfähige Waffen, die eine eigentliche Rückgratfunktion

## **Auslandschweizer. Militärdienst**

### **Suisses domiciliés à l'étranger. Service militaire**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1985   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | IV   |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Herbstsession                                |
| Session             | Session d'automne                            |
| Sessione            | Sessione autunnale                           |
| Rat                 | Ständerat                                    |
| Conseil             | Conseil des Etats                            |
| Consiglio           | Consiglio degli Stati                        |
| Sitzung             | 01   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 85.016                                       |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 16.09.1985 - 18:15                           |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 465-466                                      |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 013 850                                   |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.